

Mehr Teilhabechancen durch Unterhaltssicherung ein Beitrag zur Sicherung des Kindeswohls

Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bedeutet, Kindern ein gesundes Aufwachsen mit optimalen Entwicklungschancen zu ermöglichen. Die „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“¹

In Deutschland wächst jedoch jedes fünfte Kind in einer Familie auf, deren Einkommen unter die Armutsgefährdungsgrenze fällt. Damit sind 2,5 Millionen der unter 18-Jährigen von Armut betroffen. Das zeigt eine neue Studie der Bertelsmann Stiftung².

Arme Familien leiden häufig unter dem Verlust sozialer Anerkennung und eingeschränkten soziokulturellen Spielräumen. Besonders armutsgefährdet sind dabei nach aktuellen Statistiken Alleinerziehende.

Nach Studienergebnissen erhält die Hälfte der Alleinerziehenden überhaupt keinen Unterhalt für ihre Kinder. Durch den Ausbleibenden Unterhalt ist das Vermögen des Kindes gefährdet und somit auch die Chance auf ein gesundes, teilhabeorientiertes Aufwachsen.

Nach Studienergebnissen erhält die Hälfte der Alleinerziehenden überhaupt keinen Unterhalt für ihre Kinder. Weitere 25 Prozent bekommen nur unregelmäßig Unterhalt oder weniger als den Mindestanspruch. Der ausbleibende Unterhalt für die Kinder ist eine zentrale Ursache dafür, dass viele Eltern-Familien nicht über die Armutsgrenze kommen. Durch den Ausbleibenden Unterhalt ist das Vermögen des Kindes gefährdet und somit auch die Chance auf ein gesundes, teilhabeorientiertes Aufwachsen.

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html

² https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Factsheet_WB_Alleinerziehende_07_2016.pdf



oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.“³

Zahlt ein unterhaltspflichtiger Elternteil keinen Unterhalt oder ist dazu nicht in der Lage, drohen häufig finanzielle und damit auch soziale Probleme insbesondere für die betroffenen Kinder. Bevor jedoch das Familiengericht eingreifend tätig wird, bietet der Staat noch andere Möglichkeiten an, den Unterhalt von Kindern zu sichern.

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können als staatliche Leistungen unabhängig von der Höhe des eigenen Einkommens Unterhaltsvorschuss beim örtlich zuständigen Jugendamt beantragen. Die Gewährung hilft den Alleinerziehenden, wenn sie eben wegen des Ausfallens der Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils selbst nicht nur allein für die Betreuung und Erziehung des Kindes sorgen, sondern auch noch zusätzlich für den ausfallenden Barunterhalt aufkommen müssen. Alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder sind in dieser Lebenssituation gemäß Grundgesetz besonders zu unterstützen.

Der Unterhaltsvorschuss ist damit eine sehr wichtige ökonomische und damit auch Teilhabe-Leistung für alleinerziehende Eltern und ihre Kinder. Der Unterhaltsvorschuss hat auch immer eine armutsreduzierende Wirkung.

Die Vorschusszahlung des Unterhaltes wurde bislang längstens für 6 Jahre und höchstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes vom Staat gewährt.

Das wird nun geändert: Alleinerziehende können nunmehr auch für ältere Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren Unterhaltsvorschuss und ohne Begrenzung der Bezugsdauer erhalten. So haben künftig alle Minderjährigen einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Das bedeutet, dass ab 2017 der Unterhaltsvorschuss für alle Minderjährigen bis zur Volljährigkeit gezahlt wird. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten sowie die Höchstaltersgrenze von 12 Jahren werden aufgehoben. Über die Finanzierung wird mit den Ländern derzeit noch gesondert eine Einigung herbeigeführt. In den laufenden Gesprächen hat der Bund den Ländern angeboten, auf seine Einnahmen nach § 8 Absatz 2 Unterhaltsvorschussgesetz (Rückgriff) zu Gunsten der Länder zu verzichten.

Derzeit beziehen rund 480.000 Kinder im Alter bis zu 12 Jahren UVG-Leistungen, was bundesweit Gesamtausgaben in Höhe von 880 Mio. Euro verursacht. Durch die Ausweitung des Anspruches werde künftig zusätzlich mit ca. 260.000 Minderjährigen gerechnet, die Unterhaltsvorschuss erhalten können.

Der Bund beteiligt sich mit einem Drittel an den Gesamtkosten, die restlichen Zweidrittel sind durch die Länder zu tragen, wobei die Länder

³ <https://dejure.org/gesetze/BGB/1666.html>

per Landesrecht ihren Anteil zwischen Länder und Kommunen aufteilen können.

Zuständig zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes⁴ sind die örtlichen Jugendämter. Diese nehmen die Anträge entgegen, ermitteln die Höhe der UVG-Leistung, erstellen den Bescheid, führen Erstattungsansprüche anderer Sozialleistungsträger sowie den Rückgriff bei säumigen Unterhaltsschuldern*innen durch. In Bezug auf Letzteres liegt die Rückgriffquote derzeit bei durchschnittlich 20 Prozent und damit bei ca. 176 Mio. Euro pro Jahr, wovon gesetzlich bestimmt ein Drittel an den Bund abzuführen ist.⁵

Den Gesetzentwurf sollen die Koalitionsfraktionen in den Deutschen Bundestag einbringen. Zum 1. Januar 2017 soll das Gesetz zur Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft treten.

Die Höhe des Unterhaltszuschusses richtet sich bundesweit einheitlich nach dem gemäß § 1612a BGB zu berechnenden Mindestunterhalt⁶ und wird unabhängig von der Einkommenssituation gewährt. Der Mindestunterhalt ist abhängig vom Alter des Kindes Grundlage für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages. Vom

Mindestunterhalt wird das zu zahlende Kindergeld in voller Höhe abgezogen.

Aufgrund der Erhöhung des Mindestunterhalts⁷ steigt der Unterhaltsvorschuss zum 1. Januar 2017 für Kinder bis zu 5 Jahren auf 152 Euro monatlich, für Kinder bis 11 Jahren auf monatlich 203 Euro und für alle älteren Minderjährigen auf 207 Euro pro Monat.⁸

Siehe:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/unterhaltsvorschuss-fuer-alleinerziehende/112560>

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV
Geschäftsstelle Start gGmbH
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock
Telefon: 0381/46139889
E-Mail: michael.bock@start-ggmbh.de
www.buendnis-kinderschutz-mv.de

⁴ aktuelle Fassung mit Stand vom 26. Juli 2016
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/uhvorschg/gesamt.pdf>

⁵ <http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2016/%22Kommunen%20k%C3%B6nnen%20geplante%20C3%84nderungen%20beim%20Unterhaltsvorschuss%20so%20kurzfristig%20nicht%20umsetzen%22/Fakten%20und%20Positionen%20des%20DStGB%20zum%20Unterhaltsvorschuss.pdf>

⁶ <http://www.unterhalt.net/kindesunterhalt/mindestunterhalt.html>

⁷ vgl. Düsseldorfer Tabelle http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/Tabelle-ab-01_01_2017/Duesseldorfer-Tabelle-ab-dem-01_01_2017-.pdf

⁸ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/der-unterhaltsvorschuss/73558>

